



**DEUTSCHER DIABETIKER BUND**  
Landesverband Sachsen – Anhalt e. V.

**Satzung**

beschlossen auf der  
Delegiertenversammlung am 03.05.2014 in Magdeburg

**Satzung  
Deutscher Diabetiker Bund  
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 03.05.2014

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Verein trägt den Namen "Deutscher Diabetiker Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.", abgekürzt: „DDB LV S-A e.V.“.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Grundregel seiner Arbeit ist das Bekenntnis zum Rechtsstaat.
2. Der Zweck des Vereins ist:
  - a. den an Diabetes mellitus erkrankten Bürgerinnen und Bürgern aller Altersklassen, deren Angehörigen und sonst nahe stehenden Personen sowie Betreuungspersonal in vielfältiger Weise beratend zur Seite zu stehen.
  - b. die Interessen der Diabetiker zu vertreten und öffentlich über ihre Probleme zu informieren.
  - c. den Wissensstand zum Krankheitsbild zu erweitern.
  - d. die Eigenverantwortung der Betroffenen zu fördern.
3. Das erfolgt vorwiegend durch:
  - a. Information und Schulung in medizinischen, diätetischen, psychosozialen und sozialen Fragen durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen und Veranstaltungen.
  - b. Wahrnehmung berechtigter Interessen der Diabetiker.
  - c. Förderung der Diabetesforschung.
  - d. Anleitung, Unterstützung und Koordinierung des Wirkens in Selbsthilfegruppen.
  - e. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Diabetesprophylaxe und zur Früherkennung des Diabetes.
4. Der Verein leistet beratende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, den Diabetikern eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen und ihre Lebensqualität zu verbessern.  
Das Handlungsmotto des Vereins ist "**Gemeinsam sind wir stärker**"

**§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigung**

1. Der DDB LV S-A e.V. verfolgt, entsprechend seiner Zielsetzung, auch über den Kreis seiner Mitglieder hinaus, für Diabetiker und deren Angehörige ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche aus dessen Vermögen.
  - a. Scheidet eine Selbsthilfegruppe aus dem Landesverband aus, so bleiben vorhandene Geldmittel auf dem Konto der Selbsthilfegruppe Eigentum des Landesverbandes. Gelder aus der Handkasse sind an den Landesverband zu übergeben. Gleichzeitig sind alle Belege des laufenden Jahres, die Belege und

Kassenbücher der vergangenen 7 Jahre an den Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. auszuhändigen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Diabetiker Bund e.V. (DDB)
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV)
3. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a. als ordentliches Mitglied jede natürliche Person. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedspflichten.
  - b. als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, welche die Zweckbestimmung des Vereins gem. § 2 dieser Satzung mit verstärktem Interesse verfolgen und durch den Fördermitgliedsbeitrag den DDB, LV S-A e.V. finanziell unterstützen.
4. Personen, die sich um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der Diabetiker verdient gemacht haben, können vom Deutschen Diabetiker Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. geehrt werden. Über Verleihung oder Aberkennung der Ehrung entscheidet die Delegiertenversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird ein Antrag abgelehnt, steht die Anrufung der Delegiertenversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
7. Bestätigt wird die Mitgliedschaft gegenüber ordentlichen Mitgliedern durch die Übergabe des Mitgliedsausweises und gegenüber fördernden Mitgliedern durch schriftliche Bestätigung.
8. Eine Doppelmitgliedschaft im Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. und Deutsche Diabetes-Hilfe – Menschen mit Diabetes e. V. (DDHM) ist nicht gestattet. Mitglieder, die dagegen verstoßen, werden aus unserem Landesverband ausgeschlossen.

#### **§ 5 Selbsthilfegruppen**

1. Die Mitglieder können sich in regionalen, nicht rechtsfähigen Selbsthilfegruppen organisieren.
2. Jede Selbsthilfegruppe soll mehr als 6 Mitglieder haben und einen Leiter bestimmen.
3. Die Selbsthilfegruppen erfüllen den Vereinszweck gemäß § 2 Absatz 2 eigenverantwortlich. Ihr Zusammenwirken untereinander und mit dem Vorstand bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit des Landesverbandes und seines einheitlichen Handelns.
4. Die Anerkennung der Selbsthilfegruppe erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.
5. Die Selbsthilfegruppen erhalten finanzielle Mittel vom Landesverband. Über die Höhe beschließt die Delegiertenversammlung.
6. Die Selbsthilfegruppen bestimmen den/die Delegierten zur Delegiertenversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
  - a. durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Abgabe des Mitgliedsausweises
  - b. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
    - ba. bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
    - bb. wenn ein, die Wirksamkeit und das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten nachgewiesen wird,

- bc. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung,
  - bd. bei Beitragsrückstand ohne stichhaltige Gründe von mehr als einem Jahr. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
  - c. durch den Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären ist.
  - b. durch Ausschluss durch den Vorstand
    - ba. bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
    - bb. bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - c. durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Fördermitglieds.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzen**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Der Jahresbeitrag ist am 31.01. des laufenden Jahres fällig. Der Vorstand wird ermächtigt, Mitglieder unter besonderen Voraussetzungen von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Diese ist der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
2. Finanzielle Mittel können als Rücklage für die gem. § 2 zweckbestimmte Arbeit des Vereines dienen.

### **§ 8 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand

### **§ 9 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.
2. Sie besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. den Leitern der Selbsthilfegruppen
  - c. den Delegierten aus den Selbsthilfegruppen
3. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.
4. Die Delegiertenversammlung wird einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auf der Grundlage des § 37 BGB einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden auf Vorschlag der Selbsthilfegruppen gewählt. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich proportional zur Mitgliederstärke und wird durch den Vorstand festgelegt.
7. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand gem. § 10 Absatz 1 dieser Satzung in offener und direkter Wahl.
8. Die Delegiertenversammlung berät und beschließt insbesondere über:
  - a. die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes
  - b. Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung des Vereins
  - c. Höhe der finanziellen Mittel für die Selbsthilfegruppen
  - d. den Geschäftsbericht des Vorstandes

- e. den Haushaltsplan
  - f. die Abnahme der Jahresabrechnung
  - g. die Entlastung des Vorstandes
  - h. die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  - i. die Verleihung und Aberkennung von Ehrungen auf Vorschlag durch den Vorstand
  - j. Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
  - k. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
  - l. die Anerkennung und Ablehnung von regionalen Selbsthilfegruppen
  - m. die Auflösung des Vereins
9. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Schriftliche Stimmübertragungen sind möglich.
  10. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  11. Die Delegiertenversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Ist das nicht erfolgt, leitet der 1. Vorsitzende die Delegiertenversammlung. Über jede Delegiertenversammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
  12. Wenn weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend sind, ist eine erneute Delegiertenversammlung, die innerhalb von 8 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Delegiertenversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Delegiertenversammlung einberufen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. und 1 bis 3 weiteren Vorständen
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Sie sind alle drei einzelvertretungsberechtigt.
3. In den Vorstand kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins entsprechend § 4 Abs. 3a der Satzung gewählt werden.
4. Bei Rechtsgeschäften über 1500,00 Euro und Dauerschuldverhältnissen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
  - a. allgemeine Grundsätze und Richtlinien zur Verbandstätigkeit und Verbandsentwicklung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen
  - b. die sozialpolitischen Interessen der Diabetiker zu vertreten
  - c. Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens zum fachlichen Austausch und zur Fortentwicklung des Vereins zu unterhalten
  - d. dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten und ein einheitliches Erscheinungsbild des Vereins gewahrt wird
  - e. die Leiter der Selbsthilfegruppen regelmäßig zu informieren und zu schulen
  - f. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beraten und zu beschließen

- g. Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern zu beschließen
- h. Vorschläge für Verleihung und Aberkennung von Ehrungen
- 3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.  
Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- 5. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Angaben der Tagesordnung zusammen.
- 6. Der Vorstand regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten in seiner Geschäftsordnung.
- 7. Der Vorstand hat das Recht, ständige oder zeitweise Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden und Richtlinien und Ordnungen zu erlassen.
- 8. Der Vorstand erarbeitet und beschließt die Geschäftsordnung. Die Delegiertenversammlung ist darüber zu informieren.
- 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind möglich. Beschlüsse können bei großer Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre schriftliche Zustimmung zu dem Verfahren geben.
- 10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Sitzungen sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
- 11. Die Mitglieder des Vorstandes haben über die im Rahmen der Funktion erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren. Die Berichts- und Rechenschaftspflicht gegenüber der Delegiertenversammlung wird dadurch nicht berührt.
- 12. Sollten im Laufe der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, wird der Vorstand ermächtigt, Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren und einen Nachfolger kommissarisch zu bestellen, der für die restliche Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl das freie Amt versieht.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

- 1. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und zu deren Führung Mitarbeiter einstellen.
- 2. Durch den Vorstand wird die Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Geschäftsstelle beschlossen.
- 3. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle.
- 4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Revisoren**

- 1. Von der Delegiertenversammlung werden 2 Revisoren für 3 Jahre gewählt.
- 2. Die Revisoren haben allein das Recht und die Pflicht, die Wirtschaftsführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung des Landesverbandes zu prüfen und zu überwachen.
- 3. Ihnen obliegt insbesondere:
  - a. die regelmäßige Prüfung der Buch- und Kassenführung zum Abschluss jeden Kalenderjahres
  - b. die Feststellung der Haushaltsrechnung
  - c. die Kontrolle der erteilten Auflagen

4. Die Prüfergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand und der Delegiertenversammlung vorzulegen.
5. Revisoren haben das Recht, Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
6. Revisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder sein, sie haben aber das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
7. Revisoren haben Schweigepflicht über alle Vorgänge innerhalb des DDB LV S-A e.V. mit der Ausnahme der Bekanntgabe von erheblichen Verstößen im Landesverband gegenüber den Rechtsorganen.

#### **§ 14 Logo**

Gültig ist das einheitliche und vom DDB bestätigte Logo.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Landesdelegiertenversammlung.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden delegierten Mitglieder.  
Über Satzungsänderungen kann in der Landesdelegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung der geänderte Satzungstext beigefügt wurde.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des DDB LV S-A e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an den Deutschen Diabetiker Bund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Land Sachsen - Anhalt zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung des Deutschen Diabetiker Bundes, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. am 03.05.2014 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.